

Betriebssatzung
der Hansestadt Herford für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
"Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford"
vom 06.10.2021

in Kraft getreten am 21.10.2021

§ 1

Name und Sitz der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung führt den Namen Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford.
- (2) Sitz der Einrichtung ist Herford.

§ 2

Gegenstand der Einrichtung

- (1) Der Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit als eigenbetriebsähnliche Einrichtung entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe NRW sowie nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck und Aufgaben der Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind
 - a) die Erbringung gebäudewirtschaftlicher Leistungen zum Raum-, Bewirtschaftungs-, Sanierungs-, Modernisierungs- und Unterhaltsbedarf
 - an Immobilien im Eigentum der Hansestadt bzw. des IAB sowie im Eigentum von Gesellschaften, an denen die Hansestadt unmittelbar oder mittelbar zumindest mehrheitlich beteiligt ist sowie
 - an Immobilien, die von der Hansestadt bzw. dem IAB oder den genannten Gesellschaften genutzt werden.
 - b) die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Herford mit Gebäuden und Räumen sowie den dazugehörigen Grundstücken und
 - c) die Erfüllung der der Hansestadt Herford nach dem Landeswassergesetz (LWG in der jeweils geltenden Fassung) obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung.
- (3) Der Betrieb ist auch dazu berechtigt alle sonstigen die Betriebszwecke fördernden Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung der Einrichtung werden durch den Rat der Hansestadt Herford ein oder mehrere Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter bestellt.
- (2) Ein Mitglied der Betriebsleitung kann vom Rat zur Ersten Betriebsleiterin/zum Ersten Betriebsleiter bestellt werden. Gehört zur Betriebsleitung eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter, so ist sie Erste Betriebsleiterin oder er Erster Betriebsleiter. Gehört neben weiteren Beigeordneten die Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zur Betriebsleitung, so ist sie/er Erste Betriebsleitung.
- (3) Sind mehrere Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter bestellt, erfolgt die Entscheidungsfindung innerhalb der Betriebsleitung per Mehrheitsentscheidung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Betriebsleiters/der ersten Betriebsleiterin, soweit ein solcher/eine solche nicht Teil der Betriebsleitung ist, die Stimme des/der für den Beschlussgegenstand zuständigen Betriebsleiters/Betriebsleiterin den Ausschlag.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses per Dienstanweisung. Die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) sind zu beachten. Gehört der Betriebsleitung eine Person eigens für die kaufmännischen Angelegenheiten an, so ist diese für das Rechnungswesen verantwortlich.
- (5) Die Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Kanalnetzerweiterung, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (6) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt der ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (7) Die Betriebsleitung bereitet in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die den Betrieb betreffenden Beschlüsse des Rates und des Betriebsausschusses der Hansestadt Herford vor.
- (8) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil; sie

ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Der Betriebsleitung obliegt eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss ist ein Ausschuss des Rates der Hansestadt Herford. Er besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, die Ratsmitglieder oder sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger sein müssen. Über die Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern entscheidet der Rat. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Besetzung von Ausschüssen der Gemeindeordnung NRW.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und die Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) übertragen sind. Nach § 5 Abs. 5 S. 1 EigVO NRW entscheidet der Betriebsausschuss unbeschadet der nach § 4 EigVO NRW dem Rat vorbehaltenen Angelegenheiten insbesondere über
 - a) die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
 - b) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen nach § 12 Abs. 5,
 - c) den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss,
 - d) die Entlastung der Betriebsleitung.
- (3) Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in Fällen, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören. Nicht zur laufenden Betriebsführung gehören zum Beispiel:
 - a) Grundstückskäufe und vergleichbare Grundstücksgeschäfte (Bestellung von Erbbaurechten und sonstige grundstücksbezogene Rechte mit oder ohne grundbuchliche Auswirkungen) mit einem Wert einschließlich der Nebenleistungen von mehr als 250.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer),
 - b) Grundstücksverkäufe und vergleichbare Grundstücksgeschäfte (Bestellung von Erbbaurechten und sonstige grundstücksbezogene Rechte mit oder ohne grundbuchliche Auswirkungen) mit einem Wert einschließlich Nebenleistungen von mehr als 50.000-EUR (ohne Mehrwertsteuer),
 - c) Miet- und Pachtverträge, die eine Laufzeit von mehr als 10 Jahren überschreiten oder einen Gesamtwert von 250.000 Euro (einschließlich einmaliger baulicher Investitionskosten sowie ermittelter Nebenkosten,

ohne Mehrwertsteuer) übersteigen,

- d) die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) übersteigen,
 - e) der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) übersteigen
 - f) die Zustimmung zur Dienstanweisung für die Betriebsleitung,
 - g) sonstige Verträge, für deren Erfüllung im Vermögensplan des Wirtschaftsjahres keine Mittel ausgewiesen sind, wenn ihr Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) übersteigt,
 - h) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Ansatz im Vermögensplan des Wirtschaftsjahres um mehr als 20% und mindestens einen Betrag von 100.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) überschreiten.
- (4) Als Beschwerdeausschuss berät und entscheidet der Betriebsausschuss nach Maßgabe der Richtlinien für das Verfahren und die Tätigkeit des bei der Hansestadt Herford gebildeten Beschwerdeausschusses für die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
 - (5) Der Betriebsausschuss kann im Einzelfall ein Geschäft, für das er nach Abs. 3 Buchstaben a) bis e) zuständig ist, auf die Betriebsleitung übertragen, wenn dies im Sinne eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes als sinnvoll und wirtschaftlich erscheint. Er ist in diesem Falle berechtigt, Rahmenbedingungen festzulegen und/oder Weisungen zu erteilen und hat das Rückholrecht.
 - (6) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
 - (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 3 S. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.
 - (8) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 3 Absatz 6 Satz 2 dieser Betriebssatzung sinngemäß.

§ 5

Rat

Der Rat der Hansestadt Herford entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
- b) die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- c) die Festsetzung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- d) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Gemeinde.

§ 6

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein von ihm/ihr bevollmächtigte/bevollmächtigter Bedienstete/r hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (2) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist eine Entscheidung des Haupt-und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin / Kämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Ist die Kämmerin/der Kämmerer Mitglied der Betriebsleitung gelten diese Unterlagen als zugeleitet.
- (2) Ferner hat die Kämmerin/der Kämmerer oder eine von ihr/ihm bevollmächtigte/bevollmächtigter Bedienstete/r das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Betriebsleitung hat bei Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für den Bereich der Einrichtung ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die bei dem Betrieb beschäftigten Beamtinnen/Beamten werden in den Stellenplan der Hansestadt Herford aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebs vermerkt.

§ 9

Vertretung der Hansestadt

- (1) In den Angelegenheiten der Einrichtung wird die Hansestadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen. Bei mehreren Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen vertreten je 2 Betriebsleiter/innen den Betrieb gemeinschaftlich.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Einrichtung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Eigenbetriebe ist nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 GO NRW zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO NRW sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder ihrer Allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind nach der EigVO NRW von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder ihrer/seiner Allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen. Diese Unterschriftsbefugnis soll

durch Dienstanweisung auf die Betriebsleitung übertragen werden. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO NRW).

- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach Maßgabe der Hauptsatzung der Hansestadt Herford ortsüblich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr und -führung

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Betrieb ist wirtschaftlich zu führen. Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Das Rechnungswesen des Eigenbetriebs hat den Regeln der doppelten Buchführung zu entsprechen.
- (4) Der Betrieb hat ein Risikomanagement als Überwachungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

§ 11

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital beträgt
 - a) für den Bereich Abwasser 15.338.756,44 Euro,
 - b) für den Bereich Immobilien 31.671.108,00 Euro.
- (2) Die Höhe des Stammkapitals wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Vermögensübertragungen im Einzelfall vom Rat der Hansestadt Herford festgelegt, beschlossen und fortgeschrieben. Das Stammkapital und die Rücklagen haben eine angemessene Eigenkapitalausstattung des Betriebs darzustellen.
- (3) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellungen zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW gilt entsprechend.

§ 12 **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Betrieb stellt rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres, einen Wirtschaftsplan auf, so dass der Rat der Hansestadt Herford vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung zu erstellen. Der Wirtschaftsplan ist unter Beachtung des Absatzes 1 rechtzeitig vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Herford zur Feststellung weiterleitet.
- (3) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sind die Rahmenbedingungen, die sich aus der Haushaltswirtschaft der Hansestadt Herford ergeben, zu berücksichtigen.
- (4) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Regelungen zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung trifft § 18 EigVO NRW.
- (5) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 **Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorgaben der EigVO NRW bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, haben sämtliche Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter zu unterschreiben. Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der diese

Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen nach Absatz 2 an den Rat weiterleitet.

- (2) Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in seine Beratung des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts einbeziehen.
- (3) Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches vorzunehmen. Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres haben die Betriebszweige Abwasser und Immobilien jeweils eine getrennte Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. In einem Anlagenspiegel als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich Finanzanlagen entsprechend der Gliederung der Bilanz darzustellen.
- (4) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetzes die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Im Lagebericht ist auch auf Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz einzugehen.
- (5) Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 15

Personalvertretung

Die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt. Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Herford, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Herford auch die Personalvertretung für den Betrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Betrieb; ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Herford für die eigenbetriebsähnliche

Einrichtung „Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford“ vom 12.12.2012 in Fassung der 1. Satzung zur Änderung vom 29.06.2021 außer Kraft.